



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde

15.04.2013

Die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsbestandteils

#### „Am Lerchenberg“

in der Gemarkung Zschippach mit gleichzeitiger Außer-Kraft-Setzung des Ratsbeschlusses Nr. 55-7/85 vom 03.04.1985 zur Festsetzung der Flächennaturdenkmale „Der Bühregrund“ und „Kalkbruch Zschippach (Plantage)“.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) wird der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten ab dem

15.04.2013

für die Dauer eines Monats in der Gemeindeverwaltung Am Brahmetal und im Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

- in der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“, Dorfstraße 17, 07580 Großenstein

oder

- beim Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6; 07973 Greiz

vorgebracht werden.

Siegel

Greiz, 19. 02. 2013

gez. Schweinsburg  
Landrätin

### Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde

Die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsbestandteils

#### „Das Hegebachtal“

in der Gemarkung Hundhaupten mit gleichzeitiger Außer-Kraft-Setzung des Ratsbeschlusses Nr. 55-7/85 vom 03.04.1985 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Das Hegebachtal“.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) wird der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten ab dem

für die Dauer eines Monats in der VG Münchenbernsdorf und im Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

- in der Verwaltungsgemeinschaft „Münchenbernsdorf“, Karl-Marx-Platz 13, 07589 Münchenbernsdorf

oder

- beim Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6; 07973 Greiz

vorgebracht werden.

Siegel

Greiz, 19. 02. 2013

gez. Schweinsburg  
Landrätin

### Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma WSB Windpark Pölzig GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden hat mit Schreiben vom 28.09.2012 einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen in dem Vorranggebiet W-5 Pölzig, Gemarkung Beiersdorf, Flur 3 Flurstück 96 und Gemarkung Pölzig, Flur 5, Flurstück 310/8 gestellt.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs (REpower 3.2M114), zur Erzeugung von Strom mit je einer Nennleistung von 3170 kW, einer Nabenhöhe von 143m und einem Rotordurchmesser von 114 m.

Bei den neu zu genehmigenden Anlagen handelt es sich um Windkraftanlagen, die in der Anlage 1 – Liste der „UVP pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl.I.S.95), unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 genannt sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von 2 Windkraftanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.



Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 218, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

## Bekanntmachung nach UVPG

Herr Jan Kappler, Urnagolder Str. 37, 72297 Seewald-Besenfeld hat mit Schreiben vom 26.10.2012 einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in dem Vorranggebiet W-5 Pölzig, Gemarkung Beiersdorf, Flur 3, Flurstück 97/2 gestellt.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von 1 Windkraftanlage des Typs ENERCON E-101 zur Erzeugung von Strom mit einer Nennleistung von 3000 kW, einer Nabenhöhe von 135,40 m und einem Rotordurchmesser von 101 m.

Bei der neu zu genehmigenden Anlage handelt es sich um eine Windkraftanlage, die in der Anlage 1 – Liste der „UVP pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl.I.S.95), unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 genannt ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von 1 Windkraftanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 218, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

## Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma Langenwetzendorfer Agrar GmbH, Parkstraße 17a, 07957 Langenwetzendorf hat mit Schreiben vom 19.12.2012 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 07957 Langenwetzendorf, Gemarkung Langenwetzendorf, Flur 002, Flurstück 702/51 und 702/53 gestellt.

Die Änderung umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Umnutzung eines vorhandenen Bergeraumes für die Rinderhaltung zur Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen bei Beibehaltung der Gesamt tierplatzzahl von 1.396 Tierplätzen (Rinder und Kälber) am Standort Langenwetzendorf
- Anbau einer Anschleppung an diesen Bergeraum als Kälberauslauf
- Errichtung einer Güllesammelgrube mit einem Fassungsvermögen von 50 m<sup>3</sup> für den umgerüsteten Bergeraum und Einbindung in das vorhandene Güllelagersystem.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726), unter Nr. 7.5.1 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der wesentlichen Änderung und des Betriebes der Rinderanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

## Hinweise der unteren Abfallbehörde zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt am 1. März 2011 ist dauerhaft geregelt, dass im Gebiet des Landkreises Greiz das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, in der Zeit

**vom 02. April bis einschließlich 15. April eines jeden Jahres**

gestattet ist

**Nach der ThürPflanzAbfV ist Folgendes zu beachten:**

1. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen unzulässig.
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit und die



## Greiz

Nachbarschaft hervorgerufen werden. Es ist auf Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

3. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
  - a) 1,5 km zu Flugplätzen,
  - b) 50 m zu öffentlichen Straßen,
  - c) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
  - d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
  - e) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
  - f) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
  - g) 5 m zur Grundstücksgrenze.
4. Gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden.
5. Es darf nur der reine und trockene Gehölzschnitt verbrannt werden. Laub und „weiche“ Pflanzenabfälle sind von der Verbrennung ausgeschlossen.
6. Der für die Verbrennung vorgesehene Baum- und Strauchschnitt soll unmittelbar vor der Entzündung umgelagert werden, um zu verhindern, dass Kleintiere (z.B. Igel), die unter dem Stapel Schutz gesucht haben, mit verbrannt werden.
7. Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
8. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
9. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Verstöße gegen oben genannte Vorschriften können gemäß § 8 ThürPflanzAbfV in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei der Verbrennung solcher Abfälle sind trotz Einhaltung aller Anforderungen Luftverunreinigungen unvermeidlich.

Durch Messergebnisse ist belegt, dass bedingt durch Art und Gegebenheiten der Gehölzschnittverbrennung (Inhomogenität des Verbrennungsmaterials und ungenügende Verbrennungsbedingungen) immer erhebliche Feinstaub- und Kohlenmonoxidemissionen auftreten.

Insbesondere in topografisch ungünstigen Lagen mit Austauschbehinderungen oder bei austauscharmen Witterungsbedingungen kann dies im Umfeld zu Beeinträchtigungen der Luftqualität führen.

## Das Gesundheitsamt informiert über die Badegewässer des Landkreises Greiz

### Badegewässer werden europaweit einheitlich überwacht

Die EU-Richtlinie 2006/7/EG legt in Verbindung mit der Thüringer Badegewässerverordnung vom 30. Juni 2009 einheitliche Anforderungen an die Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer und deren Überwachung fest. Kernpunkt der Regelungen ist es, Kriterien zu finden, die es ermöglichen, die Vielfalt der Gewässer, sowohl Badestrände an Ozeanen, große Binnengewässer, Badeseen, bis hin zu einem viel genutzten Teich einheitlich zu beurteilen.

In Regie des Gesundheitsamtes und in enger Zusammenarbeit mit der unteren Wasserbehörde wurden für die im Landkreis Greiz befindlichen öffentlichen Badegewässer

#### Stausee Albersdorf

#### Naturbad Münchenbernsdorf

#### Naturbad Triebes

Gewässerprofile erstellt und erstmalig im vergangenen Jahr die Badegewässerqualität auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen der letzten 4 Jahre eingeschätzt.

Die entsprechende Kurzcharakteristik der einzelnen Badegewässer und die aktuelle Einstufung wurden sichtbar in Form eines Aushanges angebracht.

Neben der allgemeinen Beschreibung der Badestellen sind in der Umgebung vorhandene Verschmutzungsquellen wie z.B. Stallanlagen, Abwassereinleitungen, kommunale und landwirtschaftliche Einrichtungen erfasst und qualitativ bewertet.

Mit der Aufhebung des Trinkwasserstatus' der Talsperre Zeulenroda wird in diesem Jahr erstmalig das Baden möglich sein. Hierfür wurden drei Badestellen benannt:

#### Strandbad Zeulenroda

#### Strandbad Zedelsdorf

#### Bio-Seehotel Zeulenroda

Zur Qualitätseinschätzung für das Badegewässer Talsperre Zeulenroda werden die Untersuchungsergebnisse der nächsten vier Jahre zu Grunde gelegt, so dass erst danach eine endgültige Einstufung des Gewässers vorgenommen werden kann.

### Die Badesaison 2013 beginnt am 15. Mai und endet am 15. September.

Regelmäßig werden die Badestellen und die Wasserqualität durch das Gesundheitsamt mindestens monatlich, beginnend vor der Badesaison, kontrolliert.

Bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen, lang anhaltend hohen Temperaturen

und extremer Trockenheit und damit verstärktem Badebetrieb wird der Untersuchungsrythmus verkürzt.

Bürger des Landkreises können sich jederzeit im Gesundheitsamt oder auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLV) über die Qualität der Badegewässer informieren.

Anfragen, Anregungen und Informationen richten Sie bitte an das Gesundheitsamt.

Landratsamt Greiz

Gesundheitsamt

Dr.-Rathenau-Platz 11

07973 Greiz

Telefon: 036601876510 oder 876513

E-Mail: [hygiene@landkreis-greiz.de](mailto:hygiene@landkreis-greiz.de)

V. Trinks

Sachgebietsleiterin Hygiene/Infektionsschutz



## Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

### Ärztin/Arztes im Amtsärztlichen Dienst

im Gesundheitsamt in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Neben dem Aufgabengebiet des amtsärztlichen Dienstes sind anteilig Aufgaben im sozialpsychiatrischen Dienst, Hygiene und im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst zu übernehmen.

#### Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen das breite Spektrum der amtsärztlichen Tätigkeiten:

- Ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen im Beamten-, Sozialhilfe- und Behindertenrecht sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz
- Begutachtung zu Prüfungsfähigkeiten, Kraftfahrereignungen, Prozess- und Verhandlungsfähigkeiten, zur rechtlichen Betreuungsnotwendigkeit nach Betreuungsgesetz
- Beratungstätigkeit
- Medizinalaufsicht
- Mitarbeit in fachspezifischen Gremien
- Ärztliche Aufgaben in der Hygieneüberwachung
- Umsetzung der im ThürPsychKG für das Gesundheitsamt dargelegten Aufgaben, einschließlich Krisenintervention und Bereitschaftsdienst
- Mitwirkung im Katastrophenschutz
- Öffentlichkeitsarbeit

#### Von der Bewerberin/dem Bewerber werden erwartet:

- Approbation als Arzt/Ärztin und
- Facharztanerkennung vorzugsweise für die Fachgebiete öffentliches Gesundheitswesen, Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Psychiatrie
- Bereitschaft zur Absolvierung des Amtsarzturses bzw. der Prüfung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst mit Facharztanerkennung
- wünschenswert sind mehrjährige praktische Erfahrungen als Ärztin/Arzt – vorzugsweise im öffentlichen Gesundheitsdienst
- hohe dienstliche Belastbarkeit, Flexibilität, Verantwortungs- und Entscheidungsbereitschaft
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst des Gesundheitsamtes ist unabdingbare Voraussetzung
- anwendungsbereite EDV-Kenntnisse
- Führerscheinklasse B, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe **E 15 TVöD**. Für Beamte ist der Dienstposten nach **A 15 ThürBesG** bewertet.

Zu Fragen der Ausschreibung können Sie sich gern an Frau Dr. med. G. Böttger (Tel. 03661/876502), Amtsärztin, Leiterin des Gesundheitsamtes Greiz, wenden.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang usw.) richten Sie bitte schriftlich bis zum **25.04.2013** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,  
Dr.- Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Im Zusammenhang mit der Bewerbung anfallende Kosten inkl. Reisekosten werden durch das Landratsamt Greiz nicht erstattet.

## Stellenausschreibung

Beim Landratsamt Greiz als zugelassener kommunaler Träger ist zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Stelle als

### Fachassistenten/in Leistungsgewährung im Bereich SGB II

im Team Leistungsbearbeitung I am Standort Greiz im Jobcenter Greiz befristet für eine Elternzeitvertretung in Vollzeit voraussichtlich bis Januar 2014 zu besetzen.

#### Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Antragsbearbeitung, Entscheidung und Zahlbarmachung passiver Leistungen nach SGB II in Fällen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad (insb. Fortzahlungsanträge)
- Beratung zu passiven Leistungen nach SGB II in Fällen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad
- Bestandsarbeiten mit mittlerem Schwierigkeitsgrad (z. B. Dateneingabe nach § 52 SGB II, Anrechnung von Nebeneinkommen)
- Zusammenarbeit mit Dritten (v. a. anderen Leistungsträgern)

#### Voraussetzungen:

Die Bewerber sollten über eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Fundierte Computerkenntnisse (MS Word, MS Excel) sowie Verwaltungserfahrung müssen vorhanden sein. Die Berufserfahrung aus einer Tätigkeit in der Leistungsgewährung des Bereiches SGB II ist ein wesentliches Auswahlkriterium. Ein hohes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft sind ebenso Voraussetzung wie Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Zuverlässigkeit.

Ein eigener PKW und die Führerscheinklasse B müssen vorhanden sein, ebenso die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke.

Für Beschäftigte erfolgt die Vergütung nach der Entgeltgruppe **E 8 TVöD**.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) reichen Sie bitte bis zum

**16.04.2013**

im Personalamt des Landratsamtes Greiz, Dr. Rathenau-Platz 11, in 07973 Greiz, ein.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nur gegen einen adressierten und ausreichenden Rückumschlag zurückgesandt. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

## Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.